

Bundessozialgericht

Az.: 7 RKg 19/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 7.Okt.1965

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 26. August
1965 o h n e mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter Dr. K l ä ß
-Vorsitzender-

Bundesrichter P e t e r s e n ,

Bundesrichter Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter S c h l e g e l ,

Bundessozialrichter M o g k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 24. September 1963
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

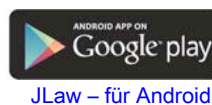
Der Kläger, von Beruf Rechtsanwalt, hat drei eheliche Kinder: Friedrich, geb. 1942, Dirk, geb. 1945 und Cornelia, geb. 1946. Für Cornelia bezog er nach dem Kindergeldgesetz (KGG) seit Januar 1955 Kindergeld von der Familienausgleichskasse (FAK) bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VerwBG), deren Rechtsnachfolgerin die Revisionsklägerin ist. Da bis zum Jahre 1958 ein erheblicher Beitragsrückstand des Klägers bei der FAK entstanden war, vereinbarten die Beteiligten im Juli 1958 diese Schuld durch monatliche Ratenzahlungen des Klägers von 170.--DM unter gleichzeitiger Einbehaltung (Verrechnung) des an ihn zu gewährenden Kindergeldes von 30.-- DM im Monat zu tilgen. Demgemäß wurde durch Verfügung der FAK vom 2. August 1958 die Zahlung des Kindergeldes an den Kläger ab 1. August 1958 eingestellt. Da dieser von August 1959 an die vereinbarten Monatsraten nicht mehr zahlte, rechnete die FAK die noch verbleibende Beitragsschuld mit dem von Januar 1959 bis Februar 1960 für Cornelia zustehenden Kindergeld auf und überwies den zugunsten des Klägers verbliebenen Restbetrag von 39,85 DM auf dessen Postscheckkonto (Bescheid vom 8. März 1960). Zugleich wurde bezüglich des ab 1. März 1960 zu gewährenden Kindergeldes Barzahlung durch die zuständige Rentenstelle der Bundespost verfügt. Ein Formblatt für die unbare Zahlung des Kindergeldes durch die Post war beigelegt. Dieses ließ der Kläger unbenutzt und holte trotz mehrfacher Aufforderung der Post das Kindergeld nicht ab. Mit Schreiben vom 26. August 1960 teilte die FAK, die nunmehr durch interne Verfügungen die Kindergeldzahlung betreffend Cornelia ab 1. März 1960 eingestellt hatte dem Kläger den ihr von der Post zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt und die Rückgabe des Dauerauftrags mit. Hierin bat sie gleichzeitig um Mitteilung, ob hinsichtlich der Gewährung des Kindergeldes Änderungen eingetreten, insbesondere ob Anspruchsvoraus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

setzungen entfallen seien. Dazwischen beantragte der Kläger auf einem ihm am 19. August 1960 von der FAK übersandten Formblatt, seinen mittlerweile 18 Jahre alt gewordenen Sohn Friedrich weiter als Zählkind anzuerkennen und legte eine Bestätigung über dessen voraussichtlich bis Ostern 1962 dauernde Schulausbildung bei.

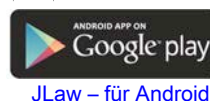
Da der Kläger die Anfrage vom 26. August 1960 nach etwaigen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen nicht beantwortet hatte, mahnte ihn die FAK am 9. November 1960 und fügte ein Antragsformblatt zwecks Nachweis und Nachprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zur Ausfüllung und Unterschrift bei. Weil der Kläger untätig blieb, erinnerte ihn die FAK abermals mit Schreiben vom 17. Januar sowie vom 6. Februar 1961; letzterem fügte sie wiederum ein Antragsformular bei. Am 9. März 1961 übersandte ihr der Kläger eine neue Bescheinigung über den Schulbesuch seines Sohnes mit einem der ihm zugeleiteten Formblätter. Da einige der darin gestellten Fragen nicht beantwortet waren, bat die FAK mit Schreiben vom 21. März 1961 um Ergänzung; diese wurde am 12. Juni und 24. Juli 1961 angemahnt. Alsdann reichte der Kläger am 22. August 1961 das andere, ihm übersandte Formblatt ausgefüllt, aber nicht unterschrieben, zurück. Die FAK bat mit Schreiben vom 28. August 1961 um Vervollständigung sowie um Nachweis über die weitere Ausbildung des Kindes Friedrich. Am 9. November 1961 setzte sie dem Kläger eine Frist von zwei Wochen zur Beantwortung und kündigte anderenfalls einen Kindergeld-Ver sagungsbescheid an. Diesen erließ sie nach fruchtlosem Fristablauf am 15. Dezember 1961, rückwirkend für die Zeit ab 1. März 1960. Nachdem der Kläger Mitte Januar 1962 den unterschriebenen Antrag eingereicht hatte, gewährte die FAK (Verfügung vom 29. Januar 1962) das Kindergeld für Cornelia wieder von Januar 1962 an.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger, den Bescheid der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

FAK vom 15. Dezember 1961 aufzugeben sowie diese zu verurteilen, ihm das Kindergeld für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli 1960 wieder auszus zahlen und vom 1. August 1960 bis zum 31. Dezember 1961 weiter zu zahlen.

Durch Urteil vom 15. November 1962 änderte das Sozialgericht (SG) den Bescheid der FAK vom 15. Dezember 1961 ab und verurteilte sie, unter Abweisung der Klage im übrigen,

1. das für die Zeit vom 1. März bis 31. Juli 1960 bewilligte Kindergeld wieder auszus zahlen,
2. für Cornelia Kindergeld vom 1. August 1960 bis 31. Januar 1961 zu zahlen.

Die Versagung des Kindergeldes nach § 6 Abs. 2 KGG, die begrifflich die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes darstelle, sei nicht vor dem Zeitpunkt der Einleitung der Prüfung, der Unterrichtung des Kindergeldempfängers hiervon und auch nicht vor einer vorläufig verfüigten Einstellung der Kindergeldzahlung möglich. Im vorliegenden Fall sei der Kläger erst durch das Schreiben der FAK vom 6. Februar 1961, mit dem er aufgefordert worden sei mitzuteilen, ob er von anderer Seite kindergeldgleiche Leistungen erhalte, eindeutig über seine weitere notwendige Mitwirkung aufgeklärt worden. Da der Kläger auch danach seine Mitwirkungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt habe, sei das Kindergeld ab Februar 1961 zu Recht versagt worden.

Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Landessozialgericht (LSG) - unter Zurückweisung der Berufung der beklagten FAK - letztere, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils dem Kläger Kindergeld für seine Tochter Cornelia auch für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1961 zu zahlen. Die dem Kläger nicht mitgeteilte Zahlungseinstellung im August 1960 sei eine rein interne Maßnahme

der FAK und ohne rechtliche Wirkung für den Kläger gewesen. Daher sei im Verhältnis zwischen den Beteiligten lediglich der Versagungsbescheid vom 15. Dezember 1961 von Bedeutung. Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 2 KGG sei aber eine in die Vergangenheit wirkende Versagung unzulässig. Diese Vorschrift diene nur dazu, den Berechtigten aus seiner Gleichgültigkeit zu lösen und ihn fühlbar an seine Mitwirkungspflicht zu erinnern. Dieses Ziel werde bereits durch eine ex nunc-Wirkung der Versagung erreicht. Hierbei müsse dem Betroffenen immer die Möglichkeit offen bleiben, dem Nachteil der Zahlungseinstellung dadurch zu entgehen, daß er die unterlassene Mitwirkung sofort nachhole. Eine rückwirkende Versagung würde diese Möglichkeit dagegen zunichte machen und eine Entziehung des Kindergeldes darstellen. Eine solche sei jedoch nur bei tatsächlichem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zulässig. Unerheblich bleibe, daß der Kläger das ihm bewilligte Kindergeld nicht abgeholt habe.

Revision wurde zugelassen.

Die beklagte FAK legte Revision ein und beantragte,

"Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das in Stattgabe der Berufung der Beklagten in vollem Umfange aufzuhebende Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 15.11.1962 und in Wiederherstellung des Versagungsbescheides der Beklagten vom 15.12.1961 die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen".

Nach ihrer Ansicht erfaßt § 6 Abs. 2 KGG zunächst die Fälle, in denen das Kindergeld bei erstmaliger Antragstellung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KGG rückwirkend vom Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen an zu gewähren



sei. Komme hier der Berechtigte der ihm obliegenden Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht nicht nach, so gebe § 6 Abs. 2 KGG der FAK das Recht, das Kindergeld selbst für solche zurückliegenden Zeiten zu versagen, für welche die Anspruchsvoraussetzungen vielleicht vorlagen, wegen der unterbliebenen Mitwirkung des Anspruchsberechtigten jedoch nicht oder nur mangelhaft oder nur verspätet festgestellt werden konnten. Auch bei einem einmal gewährten Kindergeld, wie im vorliegenden Fall, könnten nachträglich Anspruchsvoraussetzungen entfallen. Bei der deshalb vorzunehmenden Nachprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sei der Berechtigte gleichfalls zur Mitwirkung verpflichtet. Verletze er diese Pflicht, so müßten die daraus herzuleitenden Versagungsfolgen nach § 6 Abs. 2 KGG hinsichtlich des bereits gewährten Kindergeldes ebenso rückwirkend eintreten wie im Falle der erstmaligen Beantragung. Denn keinesfalls dürfe der Kindergeldempfänger, der sich der Nachprüfung seines Anspruchs entziehe, besser gestellt werden, als der Berechtigte, der bei erstmaliger Antragstellung seine Mitwirkungspflicht nicht erfülle.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er verweist in erster Linie auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils und ist der Auffassung, § 6 Abs. 2 KGG habe eine erzieherische Aufgabe, nämlich den Anspruchsberechtigten zur alsbaldigen Antragstellung anzuhalten. Der Nachteil, der bei deren Unterlassen eintrete, könne nur darin bestehen, daß für zurückliegende Zeiträume Kindergeld nicht mehr gewährt werde. Dagegen werde der Zweck des § 6 Abs. 2 KGG, den Anspruchsberechtigten zur Mitwirkung bei der Nachprüfung anzuhalten, voll dadurch erreicht, daß ihm bei Nichterfüllung dieser Pflicht das Kindergeld ex nunc versagt werde. Eine rückwirkende Versagung aber mache es ihm unmöglich, diesen



Nachteil abzuwenden und komme einer unzulässigen Entziehung des Kindergeldes gleich.

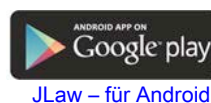
Beide Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Die Revisionsklägerin ist Rechtsnachfolgerin der nach § 33 Abs. 2 Satz 1, § 47 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl I 265) mit Ablauf des 30. Juni 1965 aufgelösten beklagten FAK bei der VerwBG. Sie ist nach § 33 Abs. 2 Satz 2 BKGG in deren Rechte und Verbindlichkeiten, damit also auch in den vorliegenden Rechtsstreit eingetreten.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Gegenstand der Klage und der Rechtsmittelverfahren ist, da die im August 1960 als verwaltungsinterne Maßnahme der FAK getroffene Zahlungseinstellung keinen Verwaltungsakt im Sinne der §§ 77 ff und 95 ff SGG darstellt, dem Kläger gegenüber also Rechtswirkungen nicht auslöst und von ihm auch nicht angegriffen wurde, allein der Bescheid der FAK bei der VerwBG vom 15. Dezember 1961, mit dem diese das Kindergeld für die Tochter Cornelia rückwirkend ab 1. März 1960 nach § 6 Abs. 2 KGG versagte.

Nach § 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 KGG wird das nach diesem Gesetz zu zahlende Kindergeld grundsätzlich nur gewährt, wenn und solange die in §§ 1, 3 KGG genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Für deren Ermittlung und Feststellung waren die Familienausgleichskassen weitgehend auf die Mitwirkung der Anspruchsberechtigten und der Unternehmer angewiesen. Dies galt sowohl bezüglich der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei erster Antrag-



stellung (§ 4 Abs. 2 KGG) als auch hinsichtlich der nachträglichen Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Kindergeldbewilligung, als schließlich bei der Überprüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch vorliegen oder nachträglich entfallen sind (§ 4 Abs. 4 KGG).

Während bereits das Kindergeldkassengesetz (KGKG) vom 18. Juli 1961 (BGBl I 1001) wie auch das heute geltende BKGG diese verschiedenen Prüfungen getrennt behandeln, ihre Voraussetzungen, den Kreis der Mitwirkungspflichtigen und ihre Rechtsfolgen jeweils besonders regeln (vgl. §§ 21 Abs. 3, 23, 26 Abs. 2, 27 KGKG; §§ 17 Abs. 2, 19, 21, 22 BKGG) enthält das KGG hierfür nur eine einzige Vorschrift – § 6 KGG –, die nicht unmittelbar erkennen läßt, ob sie sich auf alle drei oder nur auf einzelne dieser möglichen Prüfungsfälle erstreckt. Bei näherer Abwägung ergibt sich jedoch, daß diese Vorschrift sich zumindest nicht allein auf die Behandlung eines Erstantrags bezieht. Einer derartige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach erstmaliger Antragstellung ist, worauf Witting/Meier (Kindergeld-Handbuch § 6 Anm. 1) zu Recht hinweist, bei jedem Leistungsantrag eine Selbstverständlichkeit, die keine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderte. Auch wäre hierzu die in § 6 Abs. 1 Satz 2 KGG den Berechtigten auferlegte Nachweispflicht überflüssig, da dieser nach § 25 Abs. 2 KGG schon bei der Antragstellung den Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen zu erbringen hat. Desgleichen bliebe unverständlich, daß § 30 Abs. 1 KGG auch den Berechtigten eine Ordnungsstrafe bei Nichterfüllung der Nachweispflicht des § 6 KGG androht, wenn diese Vorschrift sich nur auf den Erstantrag beziehen sollte. Denn es besteht keine Notwendigkeit, von dem erstmals Kindergeld beantragenden Berechtigten den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen mittels Ordnungsstrafe zu erzwingen, da er im Säumnisfall kein Kindergeld erhalten, also durch sein Verhalten sich selber schädigen würde. Aus der Fassung des § 6 Abs. 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Satz 1 KGG: "die FAK kann j e d e r z e i t prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes erfüllt sind" und dem Begriff "Nachprüfung" in § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KGG muß geschlossen werden, daß sich das in §.6 Abs. 1 Satz 1 KGG eingeräumte Prüfungsrecht zumindest auch auf den hier vorliegenden Fall der nachträglichen Prüfung des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen erstreckt. Daher erfaßt § 6 Abs. 2 KGG, der die FAK ermächtigt, die Gewährung des Kindergeldes zu versagen, wenn sich der Berechtigte ohne triftigen Grund der Nachprüfung entzieht oder die erforderlichen Beweisurkunden nicht beibringt, zumindest die nachträgliche Prüfung des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls.

Aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 2 KGG läßt sich allerdings, wie das LSG zutreffend bemerkt, nicht entnehmen, ob diese Versagung auch mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden kann. Insbesondere ergibt sich aus dem Begriff "versagen" nach herrschender Auffassung, daß es sich hierbei nicht um eine endgültige Entscheidung über den Anspruch selbst, um seine Ablehnung oder Entziehung, sondern um eine vorläufige Nichtzahlung bzw. Zahlungseinstellung ohne Entscheidung über das tatsächliche Vorliegen oder Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen handelt (vgl. Lauterbach/Wickenhagen, Komm. z. Kindergeldrecht, § 6 Anm. 4). Da für die Frage einer Rückwirkung dieser Maßnahmen weder die Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 319, 2. Wahlperiode 1953, 708) noch wegen der andersartigen Gestaltung ein Vergleich mit den späteren Kindergeldgesetzen oder mit den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung Anhaltspunkte bieten, muß die Antwort hierauf allein aus dem Sinn und Zweck der im § 6 Abs. 1 und Abs. 2 KGG enthaltenen gesetzlichen Regelung gefunden werden. Schon aus § 4 Abs. 2 und 4 KGG, denen zufolge die Anspruchsvoraus-



setzungen während des gesamten Zeitraums der Kindergeldzahlung vorliegen müssen, erwächst die notwendige Mithilfe des Berechtigten bei ihrer Ermittlung und ihrem Nachweis. Ziel des § 6 KGG ist es, sicherzustellen, daß das Kindergeld nur gezahlt wird, wenn und solange die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Deshalb wurden die in § 6 Abs. 1 Satz 2 KGG dem Unternehmer und dem Berechtigten auferlegte Auskunft- und Nachweispflicht, die Befugnis zur Versagung nach Abs. 2 sowie die in Abs. 3 enthaltene Verpflichtung des Berechtigten, einen etwaigen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen selbst anzuzeigen, gesetzlich festgelegt. Zwar hat die Versagung gemäß § 6 Abs. 2 KGG auch eine erzieherische Wirkung, indem sie in der Regel den Berechtigten zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KGG veranlaßt, doch ist dies im Gegensatz zur Auffassung des ISG (die auch von Lauterbach/Wickenhagen, aaO Anm. 4 zu § 6 nicht bestätigt wird) nur eine Nebenfolge und nicht der Hauptzweck des § 6 Abs. 2 KGG. Denn zur Herbeiführung der Mitwirkung des Berechtigten dienen vor allem beim Erstantrag bereits § 25 Abs. 2 KGG und bei der nachträglichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen die im § 30 KGG angedrohte Ordnungsstrafe. Der Sinn und Zweck des § 6 Abs. 2 KGG liegt vielmehr vorrangig darin, bei Ungewißheit über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, ohne endgültige Entscheidung über den Anspruch selbst, vorläufig die Zahlung des Kindergeldes zu verhindern und damit die FAK vor Überzahlungen zu schützen. Diese Zielsetzung könnte vielleicht zunächst dahin deuten, daß die Versagung ex nunc-Wirkung besitzt, also nur für die Zukunft gilt. Eine derartige Auslegung des § 6 Abs. 2 KGG würde indessen nicht nur der FAK das unbillige Risiko von ihr nicht verursachter Überzahlungen aufbürden, sie müßte auch den Interessen des Berechtigten widersprechen. Damit wäre die FAK nämlich veranlaßt, in jedem Zweifelsfall das Kindergeld sobald als möglich zu versagen – womit es für den Versagungszeitraum endgültig entfällt –



ohne vorher zu versuchen, den Berechtigten doch noch zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht zu bewegen und bis dahin weiterzuzahlen. Eine sachgerechte und vernunftgeleitete Auslegung führt vielmehr zu folgendem Ergebnis: Da die FAK befugt ist, bei Nichterfüllung der im § 6 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Pflichten das Kindergeld sofort zu versagen, muß sie auch die Möglichkeit haben, zunächst eine geringere, für den Berechtigten weniger einschneidende Maßnahme zu treffen. Daher konnte die beklagte FAK im vorliegenden Falle ihn auch unter vorläufiger Weitergewährung des Kindergeldes über einen längeren Zeitraum hinweg eindringlich und wiederholt zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht auffordern und erst nach dem endgültigen Scheitern dieser Versuche das Kindergeld – dann aber rückwirkend von dem Zeitpunkt an, von dem dies nach § 6 Abs. 2 KGG erstmals zulässig war – versagen. Ob und inwieweit dann allerdings eine Rückforderung von zwischenzeitlich gezahltem Kindergeld noch möglich ist, ist eine andere Frage, die der erkennende Senat hier nicht zu entscheiden hatte.

Für das vorstehende Ergebnis spricht gleichfalls, daß das Kindergeld nach § 6 Abs. 2 KGG nur versagt werden kann, wenn der Berechtigte seine Mitwirkungspflicht "ohne triftigen Grund" nicht erfüllt. Gerade die Frage, ob ein solcher vorliegt oder nicht, ob z.B. der Berechtigte ernsthafte Schwierigkeiten hat, die erforderlichen Beweisurkunden zu beschaffen und vorzulegen oder ob er das schuldhaft verzögerte, wenn nicht gar völlig unterließ, wird häufig erst nach geraumer Zeit mit Sicherheit beantwortet werden können. So erweist auch die Einführung des "triftigen Grundes" in den Wortlaut der Vorschrift den Willen des Gesetzgebers, die Versagung nicht sofort, sondern erst nach Ausschöpfung aller Möglich-



keiten, den Berechtigten zur Mitwirkung zu veranlassen, dann aber auch mit rückwirkender Kraft, anwendbar zu machen.

Dem kann nicht, wie das LSG versucht, entgegengehalten werden, eine rückwirkende Versagung stelle in Wirklichkeit eine Entziehung dar. Denn im Gegensatz zu dieser wird bei der Versagung nicht über den Anspruch selbst entschieden. Es wird nicht festgestellt, daß er nicht besteht, sondern nur, daß sein Bestehen nicht nachgewiesen ist. Deshalb kann das Kindergeld, sobald der erforderliche Nachweis erbracht wird, ohne ^{neue} neuen Antrag und Entscheidung weitergezahlt werden.

Voraussetzung einer rückwirkenden Versagung ist allderdings, daß der Berechtigte rechtzeitig über die mögliche Rechtsfolge der Nichterfüllung der ihm nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KGG obliegenden Mitwirkungspflichten belehrt worden ist. Wenn das hier auch nicht, wie zB bei den vergleichbaren Versagungsvorschriften der §§ 192 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF, 1243, 1287 RVO nF, §§ 98, 99 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, § 63 Bundesversorgungsgesetz ausdrücklich im Gesetzestext gefordert wird, so entspricht dies doch einem aus diesen Vorschriften erkennbaren sowie im Verwaltungsrecht allgemein gültigen Grundsatz. Danach ist ein immerhin so schwerwiegender Eingriff wie die Versagung öffentlich-rechtlicher Leistungen wegen Unterlassung gewisser Auskunft-, Beweis- oder Meldepflichten nur nach vorausgegangener Belehrung über die Rechtsfolgen zulässig. Für § 6 Abs. 2 KGG tritt die Überlegung hinzu, daß der Kindergeldberechtigter dadurch, daß die FAK trotz möglicher Versagung zunächst den für ihn günstigeren Weg wählt und unter Weiterzahlung des Kindergeldes versucht, seine Mitwirkung doch noch zu erreichen, nicht schlechter gestellt werden darf, als bei einer sofortigen Versagung. In letzterem Fall ist er nämlich in der Lage, unverzüglich die bisher unterlassene

Mitwirkung nachzuholen, so die Fortzahlung des Kindergeldes zu erreichen und dessen zeitweisen Verlust zu vermeiden. Ein solcher Weg bleibt ihm bei rückwirkender Versagung jedoch nur offen, wenn er zumindest im Zeitpunkt dieser erstmals zulässigen Maßnahme auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Nach alledem ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 6 KGG, insbesondere aus dessen Abs. 2, daß eine rückwirkende Versagung des Kindergeldes nach dieser Vorschrift zwar grundsätzlich zulässig ist, sich jedoch äußerstenfalls auf jenen Zeitpunkt zurück erstrecken kann, an dem der Berechtigte trotz Belehrung über die mögliche Versagung seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt hat.

Ohne Belang bleibt hierbei, wie das LSG richtig erkannt hat, daß das für den fraglichen Zeitraum bewilligte Kindergeld ohne Wissen des Klägers tatsächlich nicht an ihn ausgezahlt wurde, da dessen Nichtabholung oder Nichtanweisung den bestehenden Anspruch des Klägers auf Gewährung des Kindergeldes bis zum Zeitpunkt einer Versagung oder Entziehung nicht berührt.

Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht zwar in den Tatbestand aufgenommen, daß dem Kläger die rückwirkende Entziehung des Kindergeldes am 9. November 1961 in Aussicht gestellt wurde; es hat jedoch keine Feststellungen darüber getroffen, ob der Kläger - der bereits seit 1955 Kindergeld bezog und mit der FAK verschiedene Auseinandersetzungen zum Kindergeldrecht hatte - nicht schon früher, etwa durch ein Merkblatt, durch Anmerkungen oder Hinweise auf Formularen oder in anderer Weise über die mögliche Versagung des Kindergeldes als Rechtsfolge der Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflicht belehrt worden ist. Da der erkennende Senat diese tat-



sächlichen Feststellungen, von denen aus den oben dargelegten Gründen die Entscheidung abhängt, nicht selbst nachholen kann, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 und 4 SGG).

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend ihr Einverständnis hierzu erklärt haben, hat der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden (§§ 124 Abs. 2, 153, 165 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)